

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 18. Juli 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie gemäß § 9 F-VG 1948 mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung und für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 18. September 2024.

- Gemäß § 28 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes haben die Organe der Bundespolizei Wahrnehmungen über eine gemäß § 7 leg. cit. verbotene Ausbringung von Gülle, Jauche oder Senkgrubenräumgut der Behörde zur Kenntnis zu bringen; weiters haben sie der Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 10 leg. cit. Hilfe zu leisten.

In Hinblick auf die in Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1 leg. cit.) und 4 (§ 10 Abs. 4 leg. cit.) des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Änderungen ändert sich der Umfang der Mitwirkungspflicht gemäß § 28 leg. cit..

- Art. I des Gesetzesbeschluss sieht eine Reihe von Regelungen über Kanalanschlussbeiträge und -benützungsgebühren vor: über den Abgabengegenstand (Z 5: § 12 zweiter Halbsatz des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes), über das Ausmaß des Kanalanschlussbeitrages (Z 6: § 13 Abs. 2 leg. cit.), über den Beitragssatz (Z 7: § 14 Abs. 1 letzter Satz leg. cit.), über den Ergänzungsbeitrag (Z 8: § 17 Abs. 1 leg. cit.), über das Ausmaß des Aufschließungsbeitrages (Z 9: § 21 Abs. 1 leg. cit.), über die Rückzahlung des Aufschließungsbeitrages (Z 11: § 22 leg. cit.) sowie über die Höhe von Kanalgebühren (Z 12 bis 14: § 25 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 zweiter Satz sowie Abs. 6 leg. cit.).

Art. II des Gesetzesbeschluss trifft Regelungen über Wasserversorgungsgebühren: über den Abgabengegenstand (Z 2: § 11 zweiter Halbsatz des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes), über den Ergänzungsbeitrag (Z 3: § 16 Abs. 1 leg. cit.) und über die Höhe der Wasserbezugsgebühren (Z 4: § 24 Abs. 2 letzter Satz leg. cit.).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen und wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde in Hinblick auf die abgabenrechtlichen Regelungen eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-872/2013-136
Vom 23. Juli 2024

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. September 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

5. September 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung